

# Bekanntmachung.

Nachdem es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß der Herr General-Major von Willisen in Folge seiner Reorganisations-Maßregeln mehreren Landrätthen des hiesigen Regierungs-Departements, sogenannte Kreiskommissarien aus den Kreisständen zur Seite gesetzt hat, so haben wir Veranlassung genommen, diese Maßregel bis auf höhere Bestimmung rückgängig zu machen, und sind in Folge dessen sämtliche Landräthe hiernach mit Instruction versehen worden.

Wir bringen dies zur Beruhigung des Publikums hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 18. April 1848.

**Königl. Preuß. Regierung.**



# Verständigung

Nachdem es zu unserer Kenntnis gekommen ist, daß der Herr  
 General-Deputat von Westfalen in Folge seiner Abreise  
 die hiesigen Angelegenheiten nicht persönlich weiterverfolgen  
 kann, so haben wir die Ehre, Ihnen hiermit anzuzeigen,  
 daß wir die hiesigen Angelegenheiten weiterverfolgen  
 werden, und Sie hiermit ersuchen, die hiesigen Angelegenheiten  
 weiterverfolgen zu lassen, und die hiesigen Angelegenheiten  
 weiterverfolgen zu lassen.



DZS. IV. 3. 1 / 3722

Die hiesigen Angelegenheiten werden weiterverfolgen  
 werden, und Sie hiermit ersuchen, die hiesigen Angelegenheiten  
 weiterverfolgen zu lassen.

Stempel des 18. April 1848

13 / 3722

# Königl. Preuss. Regierung